

WEIHNACHTSPOST 2015

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteils vom 15.03.2001 - Az.: I ZR 337/98 - vgl. hierzu www.rakotz.de/anwaltswerbung2.htm
Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden

Rechtsanwälte Kotz
Siegener Straße 104-106
57223 Kreuztal

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

Weihnachten steht kurz vor der Tür, das Jahr 2015 neigt sich dem Ende zu. Wie auch in den vergangenen Jahren möchten wir den Jahresausklang zum Anlass nehmen, Sie mit unserer Weihnachtspost persönlich anzuschreiben und uns auf diesem Wege bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit zu bedanken.

Unsere Weihnachtspost (mit neuem Konzept) soll Ihnen einen kleinen Einblick in ausgewählte rechtliche Themen geben und Sie darüber hinaus über aktuelle Urteile aus dem Jahre 2015 informieren. Wir freuen uns, wenn die Wahl unserer Beiträge auf Ihr Interesse stößt und hoffen, dass die Lektüre Sie an kalten Winterabenden unterhält.

Die Rechtsanwaltskanzlei Kotz wünscht Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Weihnachtszeit, vergnügte Festtage und ein frohes und erfolgreiches Jahr 2016! Unser Team und wir freuen uns darauf, Ihnen auch in Zukunft weiterhin mit Rat und Tat zur Seite stehen zu dürfen!

Ihre Rechtsanwälte



Hans Jürgen Kotz



Dr. Christian Kotz

Kreuztal, zu Weihnachten im Jahre 2015

Die Kanzlei Kotz im Jahre 2015 und in der Zukunft

In Zeiten ständiger Veränderung tritt auch in der Rechtsanwaltskanzlei Kotz kein Stillstand ein. In vielen Unternehmen sind es wirtschaftliche Aspekte, die zu einem Wandel der vorhandenen Betriebsverhältnisse führen - meist einhergehend mit einem Personalabbau und Kürzung der Serviceleistungen. Die Rechtsanwaltskanzlei Kotz in Kreuztal hingegen hat es sich auf die Fahne geschrieben, die bekannten und bewährten Strukturen beizubehalten, diese jedoch stetig weiter auszubauen und zu verbessern. Oberstes Ziel ist es allein, die Zufriedenheit der Mandanten weiter zu steigern. In dieser Absicht soll durch Weiterentwicklung und Neuerungen der bestehenden Strukturen gleichsam auch ein nachhaltiger Fortschritt garantiert werden. Durch den kontinuierlichen Ausbau der Tätigkeitsfelder soll den Mandanten der Kanzlei zukünftig ein noch breiter gefächertes Angebot an Leistungen zur Verfügung stehen. Eine Erweiterung des Stammpersonals führt zu einer rascheren und gezielteren Bearbeitung der einzelnen Mandate.



Rechtsanwaltskanzlei Kotz sowie Rechtsanwalt und Notar Menn mit Team

Mit Stolz berichtet Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Kotz, dass auch im Jahre 2015 Praktikanten und Rechtsreferendaren im Wege Ihres juristischen Studiums die Möglichkeit geboten werden konnte, in der Kanzlei beschäftigt und angelernt zu werden. Im August dieses Jahres wurde eine weitere Auszubildende zur Rechtsanwaltsfachangestellten in der Kanzlei aufgenommen. Sämtliche zuvor in einem Ausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiterinnen wurden darüber hinaus in ein festes Angestelltenverhältnis übernommen. Im Jahre 2016 wird Herr Andreas Zechlin als weiterer Rechtsanwalt das Team ergänzen. Des Weiteren ist die Kanzlei Kotz im Jahre 2015 im Rahmen der rechtsanwaltlichen Berufsausübung - jedoch ohne eine gemeinschaftliche Berufsausübung - eine Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei und Notariat Heinz Achim Menn in Hilchenbach (<http://www.notar-menn.de>) eingegangen. Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Kotz strebt für das Jahr 2016 an, zum Notar ernannt zu werden.

Die Themen der Weihnachtspost 2015 im Überblick

• Kleiner Ratgeber: Schreiben richtig zustellen	Seite	3
• Der Begriff „Vorbefassung“	Seite	4
• Der Umtausch von Geschenken nach Weihnachten	Seite	4 - 6
• Interessante Urteile im Jahresrückblick	Seite	6 - 9
• Lustiges und Kurioses usw.	Seite	9 - 10

Kleiner Ratgeber: Schreiben richtig zustellen

Möchte man wichtige Schreiben - wie etwa eine Kündigung - versenden, sind Fristen einzuhalten oder erhält man gar selber unliebsame Post, gilt es Folgendes zu beachten: Bestreitet der Empfänger ein entsprechendes Schreiben überhaupt erhalten zu haben, liegt es in der Regel am Versender nachzuweisen, dass dieses dem Adressaten zugestellt wurde. Im Folgenden werden die häufigsten Zustellmöglichkeiten - mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen - aufgeführt:



Einschreiben mit Rückschein: Bei einem Einschreiben mit Rückschein bestätigt der Empfänger den Erhalt des Briefes mit seiner Unterschrift. Hiermit gilt das Schreiben als zugestellt. Das Problem: Trifft der Postzusteller den Empfänger nicht an, erhält dieser lediglich eine Benachrichtigungskarte. Das Schreiben selber wird bei der Post hinterlegt und muss erst abgeholt werden. Da dem Empfänger regelmäßig bekannt sein dürfte, dass meist unliebsame Schreiben per Einschreiben/Rückschein versendet werden, kann er eine Abholaufforderung schlichtweg ignorieren. In diesem Fall ist das Schreiben nicht zugestellt worden.

Einwurfeinschreiben: Bei einem „einfachen“ Einwurfeinschreiben dokumentiert die Post die Zustellung beim Empfänger. Ein Rückbeleg wird jedoch nicht geliefert. Der Statusbericht der Sendung ist jedoch online einsehbar und kann zu Beweiszecken ausgedruckt werden. Dieser Zustellnachweis ist von den Gerichten grundsätzlich anerkannt. Das Schreiben ist mit Einwurf in den Briefkasten in den Bereich des Adressaten gelangt. Öffnet dieser die Post nicht, geht dies allein zu Lasten des Empfängers - mit allen hieraus resultierenden Konsequenzen.

Zeuge: Verbleibt wenig Zeit eine Frist einzuhalten oder wohnt der Empfänger in unmittelbarer Nähe, kann man das Schreiben auch im Beisein eines Zeugen einwerfen oder diesen als Boten nutzen. Zu Beweis Zwecken ist es wichtig, dass dieser den Inhalt des Briefes kennt und eine Kopie - unter Angabe von Datum und Uhrzeit des Einwurfes - unterzeichnet.

Telefax: Ein Telefax wird im Geschäftsverkehr auch für rechtsverbindliche Erklärungen akzeptiert. Da es sich genaugenommen jedoch um eine elektronisch übermittelte Bilddatei handelt, kann es hier vor Gericht zu Problemen kommen - auch wenn es eine Unterschrift enthält. In Angelegenheiten in denen Schriftform - also ein Schreiben mit eigenhändiger Unterschrift gesetzlich vorgeschrieben ist - taugt eine Übermittlung per Telefax in keinem Fall. Beispielsweise ist eine lediglich per Telefax übermittelte Kündigung unwirksam. Darüber hinaus wird der Sendebericht eines Telefaxgerätes von den Gerichten nicht als Zustellungsnachweis anerkannt. Der Empfänger kann ohne weiteres behaupten, das Papier seines Gerätes sei ausgegangen. Ist keine Schriftform erforderlich, kann man den Empfänger bitten ebenfalls per Telefax den Empfang des eigenen Schreibens zu bestätigen. Hierzu ist dieser jedoch in keiner Weise verpflichtet.

per E-Mail: Wie bei einer Übermittlung per Telefax genügt auch eine Übermittlung per E-Mail nie den Anforderungen an die Schriftform und ist daher für rechtsverbindliche Erklärungen regelmäßig ungeeignet. Es bestehen jedoch gesetzliche Ausnahmen - etwa bei Fernabsatzgeschäften -. Darüber hinaus kann

zwischen zwei Parteien auch zuvor vereinbart werden, dass rechtsverbindliche Erklärungen auch per E-Mail übermittelt werden können. Bestreitet der Empfänger den Erhalt einer E-Mail, etwa durch die Behauptung diese sei bestimmt in seinem „Spamfilter“ gelandet, liegt es am Versender den Erhalt nachzuweisen. Ein Indiz hierfür könnte eine Antwort-E-Mail sein, die den ursprünglichen Text erhält oder die Tatsache dass der Empfänger sich auf den Inhalt der versendeten E-Mail beruft. In diesen Fällen dürfte es ihm schwer fallen, weiterhin zu behaupten, er hätte keine Kenntnis von dem Inhalt der E-Mail gehabt.

Empfehlung: Muss man den Zugang eines Schreibens nachweisen können, ist zu empfehlen sich an die alte „Weisheit“ zu halten: Viel hilft viel. Am besten sollte daher ein Schreiben zunächst vorab per E-Mail und Telefax versendet werden und anschließend durch die Post per Einwurfeinschreiben versendet oder im Beisein eines Zeugen in den Briefkasten des Empfängers geworfen werden.

Der Begriff „Vorbefassung“

Ist ein Notar gleichsam auch als Rechtsanwalt tätig, stellt sich für den Mandanten unmittelbar die Frage nach einer sogenannten „Vorbefassung“. Doch was genau versteht man eigentlich unter dem Begriff „Vorbefassung“?

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BeurKG liegt eine Vorbefassung vor, wenn der Notar - entweder selbst in seiner Funktion als Rechtsanwalt oder einer seiner Berufskollegen innerhalb seiner Sozietät - für eine der beteiligten Personen in derselben Angelegenheit, in der beurkundet werden soll, bereits außerhalb seiner Amtstätigkeit tätig war oder noch tätig ist.

Die Frage nach einer Vorbefassung soll der Vermeidung von Interessenkollisionen dienen und die Unabhängigkeit des Notars gegenüber allen Vertragsparteien gewährleisten. Die Vorschrift dient der strikten Trennung von notarieller und außernotarieller Tätigkeit.

Eine Vorbefassung liegt jedoch nur dann vor, wenn der Notar für eine der Vertragsparteien in **derselben** Angelegenheit bereits tätig war oder ist, also eine außernotarielle Tätigkeit und ein notarielles Urkundsgeschäft sich auf dieselbe Sache beziehen.

Ein typisches Beispiel hierfür stellt etwa die eheliche Gemeinschaft dar. Hat der Notar außerhalb seiner Funktion als Notar bereits einen der beiden Ehepartner in einer ehelichen Angelegenheit beraten oder vertreten, darf er nunmehr in dieser Sache einen Ehe-, Unterhalts- oder Scheidungsfolgenvertrag nicht mehr beurkunden.

Wurde der Notar dagegen in einer gänzlich anderen Angelegenheit für eine der Vertragsparteien - zum Beispiel in einer Verkehrsunfallsache - tätig, liegt keine Vorbefassung vor.

Der Umtausch von Geschenken zu Weihnachten

Alle Jahre wieder: Trotz aller Bemühungen der lieben Verwandten kommt es zu Weihnachten immer wieder vor, dass ein Kleidungsstück nicht passt, der Wunsch eines bestimmten Buches sowohl von der Oma als auch von der Tante erfüllt wurden und deshalb jetzt doppelt unter dem Weihnachtsbaum liegt und die Mutter einfach nicht eingesehen hat, dass sich ihr Sohn nicht über ein Puppenhaus freuen wird, obwohl sie selber doch als Kind so viel Spaß damit hatte.

Aber was tun wenn ein Geschenk nicht dem Wunsch des Beschenkten entspricht? Welche Rechte und Möglichkeiten bestehen, um unpassende oder doppelte Geschenke umzutauschen oder zurückzugeben?

Umtausch: Ein Recht zum Umtausch besteht nicht. Ist die Ware frei von Mängeln, hat der Käufer kein Recht diese einfach im Geschäft zurückzugeben und hierfür den Kaufpreis zurückzuverlangen - denn „pacta sunt servanda“ - Verträge sind einzuhalten. Viele Geschäfte bieten jedoch freiwillig an, die Ware unter



bestimmten Bedingungen wieder zurückzunehmen. Da hierzu keine Pflicht besteht können die Voraussetzungen für einen solchen freiwilligen Umtausch von den Händlern frei bestimmt werden. So kann verlangt werden, dass ein Umtausch nur gegen Vorlage des Kassenbons, innerhalb eines gewissen Zeitraums oder nur gegen eine Gutschrift erfolgt. Viele große Kaufhäuser erstatten sogar den Kaufpreis zurück. Da ein Umtausch oder die Rücknahme von Artikeln einzig auf Kulanzbasis geschieht, sollten Käufer sich vor dem Kauf immer darüber informieren, ob und wenn ja, zu welchen Konditionen der Verkäufer eine Ware zurücknimmt.

Reklamation: Ganz anders sieht die Sache aus, wenn die Ware nicht mangelfrei ist. In diesen Fällen gibt es die Möglichkeit, die gekaufte Ware beim Verkäufer zu reklamieren und innerhalb von zwei Jahren vom sogenannten **Gewährleistungsrecht** Gebrauch zu machen. Dabei ist zu beachten, dass der Käufer grundsätzlich beweisen muss, dass die Ware bereits zum Zeitpunkt des Kaufs (bzw. bei Warenübergabe an ihn) defekt war. Der Gesetzgeber hat jedoch vorgesehen, dass innerhalb der ersten sechs Monate nach Warenübergabe davon auszugehen ist, dass die Ware bereits zum Kaufzeitpunkt fehlerhaft war - den Käufer trifft innerhalb dieses Zeitraum also keine diesbezügliche Beweislast.

Aber auch wenn die Ware mangelhaft war kann der Käufer nicht sofort vom Kaufvertrag zurücktreten und den Kaufpreis zurückverlangen. Zunächst muss er dem Verkäufer die Möglichkeit geben die Sache zu reparieren oder durch eine neue und mangelfreie Sache zu ersetzen. Hierzu sollte der Käufer eine angemessene Frist setzen. Wird der Mangel nicht behoben und dem Käufer auch kein Ersatz zur Verfügung gestellt, besteht die Möglichkeit vom Kaufvertrag zurückzutreten. Reklamieren sollte man immer direkt beim Verkäufer.

Garantie: Viele Hersteller bieten darüber hinaus eine Garantie an. Ist dies der Fall, besteht neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten gegenüber dem Verkäufer auch ein Anspruch des Käufers gegenüber dem Hersteller. Herstellergarantien sind jedoch freiwillig. Wie auch bei dem Umtausch können die an einen Garantieanspruch geknüpften Bedingungen daher frei von dem Hersteller festgelegt werden.

Online-Käufe: Wurde die Ware im Online-Handel gekauft und nicht in einem Geschäft vor Ort hat der Käufer weitergehende Rechte. Beim Abschluss eines sogenannten Fernabsatzvertrages (per Internet oder Telefon) hat der Käufer eine **Widerrufsfrist von 14 Tagen**. Der Grund hierfür ist, dass die Ware vor dem Kauf nicht direkt vor Ort begutachtet werden konnte. Der Käufer kann auch dann von seinem

Widerrufsrecht Gebrauch machen, wenn die Ware absolut fehlerfrei ist. Gründe für die Rückgabe muss er nicht nennen. Jedoch ist der Käufer verpflichtet die Ware zurückzusenden. Der Käufer hat die unmittelbaren Kosten der Rücksendung kraft Gesetzes zu tragen. Der Verkäufer muss den Käufer von dieser Pflicht jedoch unterrichten. Versäumt der Verkäufer dies, trägt er die Rücksendekosten selbst.

Ausnahmen: Doch auch unter Berufung auf das Widerrufsrecht sind einige Artikel von der Rückgabe ausgeschlossen. Theater- und Konzerttickets oder entsiegelte CDs oder DVDs müssen vom Verkäufer nicht zurückgenommen werden. Hier bleibt häufig leider nur noch der Weiterverkauf.

Interessante Urteile im Jahresrückblick

Januar 2015

Rauchen auf dem Balkon kann beschränkt werden

Bundesgerichtshof - Urteil vom 16. Januar 2015 - Az.: V ZR 110/14

Wird ein Mieter durch den Geruch von Zigarettenrauch eines Nachbarn in nicht unwesentlichem Maße gestört, kann er gegenüber diesem einen Unterlassungsanspruch haben. Der Bundesgerichtshof entschied, dass einem Raucher das Rauchen auf einem Balkon zu bestimmten Zeitabschnitten untersagt werden kann.

Februar 2015

Eine Verringerung der Arbeitszeit darf nicht zum Wegfall bestehender Urlaubstage führen

Bundesarbeitsgericht - Urteil vom 10.02.2015 - Az.: 9 AZR 53/14

Reduziert sich die Arbeitszeit des Arbeitnehmers und geht damit verbunden eine Verringerung der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage einher, dürfen bereits erworbene Urlaubstage nicht wegfallen. Dies stellte das Bundesarbeitsgericht auf Grundlage einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes klar.

März 2015

BGH ändert seine Rechtsprechung zu sogenannten „Schönheitsreparaturen“

Bundesgerichtshof - Urteile vom 18. März 2015 - Az.: VIII ZR 185/14 und VIII ZR 242/13

Bisher konnte in Mietverträgen eine Klausel, die den Mieter zu Schönheitsreparaturen verpflichtete wirksam vereinbart werden. In wichtigen Punkten änderte der BGH jetzt seine Meinung. Schönheitsreparaturen können auf den Mieter nicht mehr formularartig übertragen werden, zumindest wenn die Wohnung zuvor unrenoviert übergeben wurde. Aufgrund der Änderung dieser Rechtsprechung dürften die meisten Schönheits-Reparatur-Klauseln in Mietverträgen in diesem Punkt nunmehr unwirksam sein. Weitere Informationen unter <http://www.mietrechtsiegen.de>

April 2015

Unfallbedingte Reinigungskosten sind zu erstatten

Landgericht Lüneburg - Urteil vom 7. April 2015 - Az.: 9 S 104/14

Bei unfall- oder reparaturbedingten Verschmutzungen am Fahrzeug sind entstandene Reinigungskosten von der gegnerischen Versicherung zu erstatten.

Werbefilm mit Arbeitnehmer darf auch nach Arbeitsende gezeigt werden

Bundesarbeitsgericht - Urteil vom 19. Mai 2015 - Az.: 8 AZR 1011/13

Im vorliegenden Fall hatte ein Arbeitnehmer zunächst seine schriftliche Einwilligung zu Werbeaufnahmen durch den Arbeitgeber gegeben. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses widerrief der Arbeitnehmer seine Einwilligung in die Veröffentlichung von Aufnahmen auf der Homepage des Arbeitgebers, auf denen er zu sehen war. Das Bundesarbeitsgericht urteilte, dass mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine solche Einwilligung nicht automatisch erlischt. Ein Widerruf ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch müssen hierfür wichtige und plausible Gründe des Arbeitnehmers vorliegen. Dies war vorliegend nicht der Fall. Der Arbeitgeber durfte die Aufnahmen seines ehemaligen Arbeitnehmers weiterhin zu Werbezwecken nutzen. Weitere Informationen unter: <http://www.arbeitsrechtsiegen.de>

Juni 2015

Abgesenkter Bordstein kann Parkverbot begründen

Kammergericht Berlin - Beschluss vom 22. Juni 2015 - Az.: 3 Ws (B) 291/15 und Az.: 122 Ss 88/15

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 StVO ist das Parken vor „Bordsteinabsenkungen“ unzulässig. Offen war bisher jedoch die Frage, welche Länge der abgesenkte Bordstein aufweisen muss, um ein Parkverbot zu begründen. Bisher ging die Rechtsprechung regelmäßig davon aus, dass ein Parkverbot nur besteht, wenn die Länge des abgesenkten Bordsteins die Fahrzeuglänge nicht überschreitet. Das Kammergericht Berlin stellt nun klar, dass auch eine über die Fahrzeuglänge hinausgehende Absenkung des Bordsteins - im konkreten Fall war der Bordstein über eine Länge von ca. 20 Metern abgesenkt - ein Parkverbot begründet. Weitere Informationen unter <http://www.bussgeldsiegen.de>

Juli 2015

Verschattung eines Grundstücks durch Bäume des Nachbarn

Bundesgerichtshof - Urteil vom 10. Juli 2015 - Az.: V ZR 229/14

Der Bundesgerichtshof musste sich mit der Frage befassen, ob ein Grundstückseigentümer von seinem Nachbarn die Beseitigung von Bäumen verlangen kann, wenn durch diese das eigene Grundstück „verschattet“ wird. Die Klage wurde abgewiesen. Der für Nachbarschaftsrecht zuständige V. Zivilsenat urteilte, dass ein Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB nur dann besteht, wenn das Eigentum des klagenden Nachbarn beeinträchtigt ist. Voraussetzung für eine solche Beeinträchtigung und damit für einen Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB ist, dass die in den Landesnachbarschaftsgesetzen enthaltenen Abstandsregelungen bei der Anpflanzung der Bäume nicht eingehalten wurden. Vorliegend entsprachen die Abstände der Bäume zur Grundstücksgrenze des klagenden Nachbarn jedoch den gesetzlichen Vorgaben, sodass kein Beseitigungsanspruch bestand. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch, wurden Bäume zu nah an die Grundstücksgrenze gepflanzt kann ein Nachbar bei einer Verschattung seines Grundstücks die Beseitigung der Bäume verlangen.

Weitere Informationen unter: <http://www.ra-kotz.de/nachbarrecht>

Formulierung im Testament muss ausgelegt werden

Oberlandesgericht Düsseldorf - Urteil vom 19.8.2015 - Az.: 3 Wx 191/14

In Testamenten müssen Formulierungen dahingehend ausgelegt werden, ob es sich um eine „Bedingung“ oder die bloße „Mitteilung eines Beweggrundes“ handelt. Unmittelbar vor einer Operation schrieb die Erblasserin auf einen Zettel ihre letztwillige Verfügung mit dem Inhalt: „Sollte heute bei diesem Eingriff etwas passieren und ich nicht mehr aufwachen, vermache ich mein ganzes Vermögen Herrn A.“. Die Operation verlief ohne Komplikationen, erst Jahre später verstarb die Erblasserin. Herr A beantragte daraufhin einen Erbschein als Alleinerbe. Dem sind die gesetzlichen Erben entgetreten mit der Begründung, das Testament hätte nur Geltung gehabt, wenn die Erblasserin während der Operation gestorben wäre. Dies sah das Gericht anders: Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Bedingung. Vielmehr verwendet ein Erblasser solche Formulierungen in der Regel nur, um den Beweggrund für die Errichtung seines Testaments darzulegen. Der Erblasserin wäre es ansonsten auch jederzeit möglich gewesen, ihr Testament nach der Operation wieder zu ändern. Weitere Informationen unter <http://www.erbrechtsiegen.de>

September 2015

Kindergeldanspruch - Masterstudium ist Teil der Erstausbildung

Bundesfinanzhof - Urteil vom 3. September 2015 - Az.: VI R 9/15

Ein Masterstudium ist jedenfalls dann Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist. In diesem Fall handelt es sich um ein sogenanntes „konsekutives Masterstudium“. Unter diesen Voraussetzungen besteht auch nach Abschluss eines Bachelorstudienganges ein Anspruch auf Kindergeld, so der Bundesfinanzhof im Urteil.

Oktober 2015

Entgeltklauseln für die Ausstellung einer Ersatzkarte in den AGB einer Bank sind unwirksam

Bundesgerichtshof - Urteil vom 20. Oktober 2015 - Az.: XI ZR 166/14

Banken dürfen für die Ausstellung einer Ersatz-Bankkarte kein Entgelt verlangen, wenn der Kunde den Verlust gemeldet und die Karte gesperrt hat. Der Bundesgerichtshof urteilte, dass es - jedenfalls bei Verlust oder Diebstahl der Bankkarte - zu den gesetzlichen Pflichten einer Bank gehört eine Ersatzkarte an den Kunden herauszugeben und dass hierfür kein Entgelt verlangt werden darf.

November 2015

Kostenpflichtige Rufnummer in einer Widerrufsbelehrung ist wirksam

Landgericht Hamburg - Urteil vom 03. November 2015 - Az.: 312 O 21/15 (nicht rechtskräftig)

Seit Mitte Juni 2014 ist der Widerruf eines Fernabsatzvertrages telefonisch möglich. Der Unternehmer muss den Verbraucher in einer Widerrufsbelehrung hierauf - unter Nennung einer Telefonnummer - hinweisen. Das Landgericht Hamburg hatte nun den Fall zu entscheiden, ob die Verwendung von 01805er-Nummern in Widerrufsbelehrungen wirksam ist, wenn diese nicht unentgeltlich sind. Das

Ergebnis: Die Nutzung von kostenpflichtigen 01805er-Nummern kann wirksam sein, wenn die an das Telekommunikationsunternehmen zu zahlenden Kosten lediglich das Entgelt für die Bereitstellung dieses Dienstes bedeuten und der Unternehmer durch die Telefongebühren keinen Gewinn erzielt. Der Verbraucher wird hierdurch nicht unangemessen benachteiligt und auch nicht von der Ausübung seines Widerrufsrechts abgehalten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Dezember 2015

Werbung in automatisch versendeten E-Mails nicht mehr zulässig

Bundesgerichtshof - Urteil vom 15. Dezember 2015 - Az.: VI ZR 134/15

Der BGH hat entschieden, dass das Zusenden von Werbung, welche an sogenannte „No-Reply“-Bestätigungsmails angehängt ist, gegen das Persönlichkeitsrecht eines Verbrauchers verstößt, wenn dieser zuvor erklärt hat, keine Werbung erhalten zu wollen. Der Fall: Der Kläger hatte per E-Mail bei seiner Versicherung angefragt, ob seine Kündigung eingegangen ist. In einer automatisch versendeten Antwort-Email erhielt er daraufhin die Bestätigung des Eingangs seiner E-Mail. Diese Bestätigungs-E-Mail enthielt im Anhang Werbung, obwohl der Kläger zuvor ausdrücklich eine Einwilligung in die Zusendung von Werbung abgelehnt hatte. Der BGH urteilte, dass durch das Verhalten der Versicherung das Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzt wurde und drohte für den Fall einer erneuten Zuwiderhandlung harte Konsequenzen an: Ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000 € oder bis zu sechs Monate Haft für ein Vorstandsmitglied.

Eine umfangreiche Sammlung weiterer Urteile finden Sie auf unserer Internetseite: www.ra-kotz.de

Lustiges und Kurioses

Unterhaltsames aus der Rechtsprechung

Möbelhaus haftet für störende Bettgeräusche

Landgericht Bonn - Urteil vom 17. März 2015 - Az.: 2 O 379/13

Weil ein Doppelbett zu laute Geräusche machte, wurde ein Möbelhaus von dem Bonner Landgericht dazu verurteilt, an die Käufer des Schlafzimmers den Kaufpreis in Höhe von insgesamt 4.547,00 € zurückzuzahlen. Bei einem Ortstermin überzeugte sich die Richterin zuvor mit eigenen Ohren davon, dass das Bett als Schlafplatz quasi nicht zu gebrauchen war. Bei dem Ortstermin legte sich der Käufer in die Mitte des Bettes und machte seitliche Drehbewegungen, um die entstehenden Geräusche zu demonstrieren. Die Richterin empfand die Geräusche als so störend, dass sie nachvollziehen konnte, dass die Eheleute regelmäßig aus ihrem Schlaf aufgeschreckt wurden und stellte fest: „Dieses Bett ist für eine gewöhnliche Verwendung des Schlafens nicht geeignet.“. Ein Käufer dürfe von seinem Bett erwarten, dass er darin ungestört schlafen kann.

Unterhaltsames aus der Rechtsprechung

„Sie promovierter Arsch!“ - fristloser Kündigungsgrund

Amtsgericht München - Urteil vom 28. November 2014 - Az.: 474 C 18543/14

Das Amtsgericht München gab einem Vermieter Recht der seinem Mieter das Mietverhältnis fristlos gekündigt hatte, nachdem dieser ihn mit „Sie promovierter Arsch!“ beschimpft hatte. Vorgegangen war ein Streit über die Wassertemperatur im Badezimmer des Mieters. Der Mieter behauptete der Vermieter hätte ihn zuvor geduzt. Dies konnte er jedoch nicht beweisen. Es blieb bei der fristlosen Kündigung.

Grottenschlechter Sex

Landgericht Augsburg Jugendkammer - Urteil vom 19. August 2015 - Az.: J Ns 404 Js 104801/15 jug

Ein 19-jähriger und seine 18-jährige Freundin wurden von dem Landgericht Augsburg wegen „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ zu Freizeitarrrest und Leistung von Sozialstunden verurteilt. Das junge Paar hatte in der Grotte einer Augsburger Therme öffentlich Sex gehabt. Vor Gericht behauptete der junge Mann, ihm sei lediglich die Badehose „runter gerutscht“. Pech für das Paar, dass im Schwimmbad installierte Unterwasserkameras das Gegenteil belegten.

Anwaltswitze

Ein Anwalt hat mit seiner Kanzlei Anlaufschwierigkeiten und da beschwört er den Teufel. Der kommt auch prompt, und sagt: „Diese Woche haben wir ein Sonderangebot: Du kriegst perfekte Gesundheit, gewinnst jeden Prozess, bist für Frauen unwiderstehlich, dein Tennis-Aufschlag ist nicht zu erwischen, jeden Morgen weißt du schon die Aktienkurse vom nächsten Tag und dein Mundgeruch ist weg. Dafür bekomme ich sofort deine Frau und deine Kinder und die werden auf ewig in der Hölle schmoren. Na, was sagst du?“

Der Anwalt stutzt, seine Augen verengen sich zu schmalen Schlitzen, er zieht scharf die Luft ein und sagt: „Moment mal. Irgendwo muss doch da ein Haken sein ...“.

Witz

Beim Anwalt sitzt eine Frau und erzählt ihm lang und breit alles über ihre Ehe.
„So jetzt hab ich ihnen alles ehrlich und aufrichtig erzählt. Jetzt würde ich gern wissen ob ich damit meine Scheidung durchsetzen kann.“

Der Anwalt schüttelt bedauernd den Kopf: „Sie nicht, aber ihr Mann!“

Witz

An einer Autobahnauffahrt kommt es zu einem heftigen Auffahrunfall.
Die beiden beteiligten Fahrzeuge sind völlig zerstört. Die Fahrer der beiden Wagen steigen aus.

Der eine sagt: „Sie haben Glück, ich bin Arzt!“

Der andere daraufhin: „Sie haben Pech, ich bin Anwalt!“

Witz

Herr Müller geht an Krücken.

„Was ist dir denn passiert?“

„Autounfall.“

„Schrecklich! Und jetzt kannst du ohne Krücken gar nicht mehr gehen?“

„Ich weiß nicht: mein Arzt sagt ja, mein Anwalt nein...“.

Zitat

Auszüge aus: „Des Teufels Wörterbuch“

(The Cynic's Word Book, 1906; "Devil's Dicionary", 1909 von Ambrose Gwinnett Bierce (1842 - 1914, US-amerikanischer Journalist und Satiriker)

- BEKLAGTER**, m.: im Recht, eine zuvorkommende Person, die ihre Zeit und ihr Wesen dem Erhalt von Eigentum für ihren Rechtsanwalt widmet
- JURIST**, m.: eine in der Umgehung des Gesetzes geschulte Person
- KLÄGER**, m.: ehemaliger Freund; meist jemand, dem man einen Gefallen erwiesen hat
- RECHTSANWALT**, m.: Person, die gesetzlich bestellt wird für die Misswirtschaft von Geschäften, für deren korrekte Misswirtschaft man selbst nicht qualifiziert ist
- RECHTMÄSSIG**, Adj.: vereinbar mit dem Willen eines zuständigen Richters